

Umweltbezogene Informationen

- Landratsamt Dingolfing-Landau – Untere Naturschutzbehörde vom 30.09.2009

Zum Flächennutzungsplan:

Bei entsprechender Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft möglich.

Zum Bebauungsplan:

Im Rahmen der Genehmigung der Einzelanlage wurden auf der Ausgleichsfläche FI.Nr. 143, Gemarkung Exing bereits Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, die jedoch bisher nicht umgesetzt wurden. Aus diesem Grund ist eine zügige Bepflanzung und Ansaat erforderlich. Für die Biotoplanlage und Pflege der Ausgleichsfläche wird ein städtebaulicher Vertrag mit entsprechenden Sicherheitsleistungen und Ausführungsfristen empfohlen. Im Grundbuch ist eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit für Naturschutzzwecke einzutragen. Die Teilfläche ist im Gelände zu vermessen und abzumarken. Bisher ist im Ökoflächenkataster die gesamte Flurnummer erfasst. Um eine teilflächengenaue Erfassung durchführen zu können ist eine nochmalige Meldung ans Bayerische Landesamt für Umweltschutz in Hof mit Meldebogen, amtlichem Lageplan und ggf. neuer Flurnummer durchzuführen. Der Meldebogen liegt der Stellungnahme bei.

- Landratsamt Dingolfing-Landau, Untere Naturschutzbehörde, vom 26.04.2010

a) zum Flächennutzungsplan

Zu der Stellungnahme vom 30.09.2009 gibt es keine Ergänzungen.

Stellungnahme vom 30.09.2010.

Bei entsprechender Eingrünung und Ausgleichsmaßnahmen ist eine Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft möglich.

b) zum Bebauungsplan

Durch die Änderungen in der Naturschutzgesetzgebung seit 1. März 2010 haben sich die gesetzlichen Grundlagen für Bauvorhaben/ Eingriffe geändert. Durch die konkurrierende Gesetzgebung sind in der Begründung folgende Abschnitte zu korrigieren:

unter 2.1.1

Die Eingriffsminimierung ist statt in Art. 6 Abs.1 Bayerisches Naturschutzgesetz nunmehr in § 15 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz verankert.

unter 2.2.1

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind statt in Art. 3 Abs.2 Bayerisches Naturschutzgesetz in den §§ 1 und 9 Bundesnaturschutzgesetz enthalten.

Für die Gestaltung der Ausgleichsfläche auf FI.Nr. 143 ist ein Bepflanzungsplan einzureichen. Für die Gehölzpflanzung sind autochthone Gehölze zu verwenden. Die

Ansaatmischung ist in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Eine ökologische Bauleitung ist erforderlich. Liefernachweise für Gehölzpflanzung und Ansaatmischung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Gestaltung der Ausgleichsfläche ist bis 1.11.2010 durchzuführen. Bezüglich der Eintragung einer Dienstbarkeit ins Grundbuch, sowie der Meldung ans Ökoflächenkataster des LfU wird auf die naturschutzfachliche Stellungnahme vom 30.09.2009 verwiesen.

- Landratsamt Dingolfing-Landau – Untere Naturschutzbehörde vom 15.07.2010

Zum Flächennutzungsplan:

Aus naturschutzfachlicher Sicht gibt es keine Anregungen, bzw. Ergänzungen.

Zum Bebauungsplan:

Die Änderungen in der Naturschutzgesetzgebung sind in der Begründung berücksichtigt.

Im Grünordnungsplan für die Ausgleichsfläche auf Fl.Nr. 143, Gemarkung Exing, ist bei der Pflege der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz, sowie der Verzicht auf Ablagerungen von Material und Geräten als Auflage mit aufzunehmen.

Für die Gehölzpflanzung sind autochthone Gehölze zu verwenden. Eine ökologische Bauleitung ist erforderlich. Liefernachweise für Gehölzpflanzung und Ansaatmischung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Gestaltung der Ausgleichsfläche ist bis 1.11.2010 durchzuführen. Die Eintragung einer Dienstbarkeit zugunsten des Freistaates Bayern für Naturschutzzwecke ins Grundbuch, sowie der Meldung ans Ökoflächenkataster des LfU mit einem Lageplan der Ausgleichs-Teilfläche ist zu beachten.

Rechtsgrundlagen § 1a BauGB

Auf die notwendige Meldung der Ausgleichsflächen nach Rechtskraft des Bebauungsplanes an das Bayerisches Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Hans-Högn-Straße 12, 95030 Hof, Tel: (09281) 1800-4676, Fax:(09281) 18 00-46 97, oefk@lfu.bayern.de, wird hingewiesen. Bei Teilflächen ist ein Lageplan mit Vermaßung ist beizufügen.

- Bund Naturschutz, Ortsgruppe Eichendorf, vom 14.10.2009

Die Bund Naturschutz Ortsgruppe Eichendorf bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet Erneuerbare Energien Rannersdorf. Nach den vorliegenden Unterlagen soll die Anlage ausschließlich unter Verwendung von Biomasse betrieben werden. Der Jahresbedarf beträgt ca. 23.000 to. Das nach dem organischen Abbau in der Anlage verbleibende Endsubstrat, ca. 22.000 to/a, soll auf landwirtschaftlichen Flächen entsorgt werden. Angesichts der großen Zahl an bereits bestehenden Biogasanlagen im Gebiet der Marktgemeinde Eichendorf bestehen erhebliche Bedenken gegen die Erweiterung der vorhandenen Biogasanlage und die Ausweisung des Sondergebietes Erneuerbare Energien Rannersdorf.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurden wesentliche Punkte nicht behandelt. Insbesondere werden die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, die durch die Verwertung des Substrates aus den Biogasanlagen entstehen, nicht erfasst. Folgende Punkte wären im Rahmen des Umweltberichtes zusätzlich bzw. ausführlicher darzustellen:

- a) Welche Immissionen gehen von den vorhandenen und geplanten Anlagen aus?
- b) Angaben zum Verkehrsaufkommen (durch Anlieferung der Biomasse sowie Verwertung nach der biologischen Behandlung)
- c) Angaben zur Verwertung des Substrates wie z.B.
 - anfallenden Mengen
 - Belastung des Materials mit Schadstoffen
 - vorgesehene Verwertung mit Flächennachweis
 - Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter
 - notwendige Schutzmaßnahmen wie z.B. Ausbringverbote für besonders empfindliche Bereiche
- d) Angaben zur anfallenden Menge sowie zur Verwertung des belasteten Oberfläche- und Niederschlagswassers (ggf. mit Flächennachweisen)
- e) Konkrete Angaben zur eingesetzten Biomasse
- f) Beim Schutzgut Klima und Luft wäre konkret darzustellen, welche Belastungen für das Schutzgut zu erwarten sind. Ein Verweis auf einen Bauantrag ist nicht ausreichend. Insbesondere ist darzustellen, ob und in welcher Größenordnung Ammoniak und Methanemissionen entstehen können

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dingolfing, vom 17.04.2010

Die Bund Naturschutz Kreisgruppe Dingolfing-Landau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Eichendorf sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein Sondergebiet Erneuerbare Energie Rannersdorf. In Absprache mit der Bund Naturschutz Ortsgruppe Eichendorf wird die Kreisgruppe Dingolfing-Landau wegen der besonderen grundsätzlichen Bedeutung des Baulei-verfahrens die Stellungnahme abgeben:

1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Es muss leider festgestellt werden, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig sind.

Grundsätzlich sollte im vorliegenden Fall kein Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Eichendorf sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein Sondergebiet Erneuerbare Energie Rannersdorf durchgeführt werden. Im Rahmen des vorbereitenden Bauleitverfahrens wäre aus unserer Sicht zu prüfen, ob die Ausweisung eines Sondergebietes zulässig ist. Das Sondergebiet befindet sich teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten grundsätzlich untersagt.

Eine Ausweisung von neuen Baugebieten kann ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet an grenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Im Rahmen des vorbereitenden Bauleitverfahrens wäre konkret nachzuweisen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind. Weiter wäre für den Bestand zu prüfen, ob im Rahmen der jeweiligen Genehmigungsverfahren die Belange des Hochwasser-schutzes ausreichend berücksichtigt wurden.

Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Insbesondere fördert das Vorhaben die Zersiedelung der Landschaft. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist nicht gegeben.

Weiter fehlt der vorgeschriebene Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 Bundesbaugesetzbuch. Der in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung als Umweltbericht bezeichnete Teil (Nr. 6 ff.) beschreibt die wesentlichen Umweltauswirkungen nicht. Bereits im vorbereitenden Bauleitverfahren sind die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter entsprechend darzustellen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes verwiesen.

Auch die Planrechtfertigung ist noch nicht nachgewiesen. Im Rahmen eines Gutachtens hat Herr Huml die Sinnhaftigkeit der Erweiterung der bestehenden Biogasanlage H. Ameres unter Berücksichtigung des derzeitigen Wärmebedarfs der Firma Ameres und der ggf. neu hinzukommenden Nahwärmeversorgung Rannersdorf geprüft. Hier wurde allerdings nur eine Istaufnahme des Bestandes durchgeführt. Nicht analysiert wurde, in welchem Umfang durch Wärmedämmungsmaßnahmen bei den Anwesen in Rannersdorf bzw. durch Energieeinsparungen beim Betrieb Ameres der Wärmebedarf erheblich reduziert werden kann. Somit ist weiter ungeklärt, ob nicht auch die bestehende Anlage zur Abdeckung des Wärmebedarfs ausreichen würde.

Ggf. wäre zu prüfen, ob die erforderliche Spitzenleistung für den Betrieb Ameres nicht auch durch andere regenerative Energieträger sichergestellt werden kann. Hier wäre auch zu berücksichtigen, dass gerade in den Wintermonaten auch der Eigenwärmeebedarf für die Biogasanlage steigt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird ausgeführt, dass gemäß dem Landesentwicklungsprogramm erneuerbare

Energien und deren Technologien gefördert werden sollen. Hier müsste aber auch berücksichtigt werden, dass nach dem Landesentwicklungsprogramm auch auf allen Ebenen und Sektoren ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -Verbrauchstechnologien anzustreben ist (Kapitel B V Nr. 3.1.3). Ohne die Berücksichtigung von Energieeinsparungsmaßnahmen kann wohl kaum von einem sinnvollen Einsatz von regenerativen Energien gesprochen werden.

2. Vorhabensbezogener Bebauungs- und Grünordnungsplanes Sondergebiet Erneuerbare Energie Rannersdorf

Auch der Umweltbericht für den Bebauungsplan hat weiter erhebliche Lücken. Bereits in unserer Stellungnahme vom 14.10.2009 haben wir auf die bestehenden Lücken hingewiesen. Wir haben gefordert, dass folgende Punkte im Rahmen des Umweltberichtes zusätzlich bzw. ausführlicher dargestellt werden müssen:

- a) Welche Immissionen gehen von den vorhandenen und geplanten Anlagen aus?
- b) Angaben zum Verkehrsaufkommen (durch Anlieferung der Biomasse sowie Verwertung nach der biologischen Behandlung)
- c) Angaben zur Verwertung des Substrates wie z.B.
 - anfallenden Mengen,
 - Belastung des Materials mit Schadstoffen,
 - vorgesehene Verwertung mit Flächennachweis,
 - Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter,
 - notwendige Schutzmaßnahmen wie z.B. Ausbringverbote für besonders empfindliche Bereiche.
- d) Angaben zur anfallenden Menge sowie zur Verwertung des belasteten Oberflächen- und Niederschlagswassers (ggf. mit Flächennachweisen)
- e) Konkrete Angaben zur eingesetzten Biomasse
- f) Beim Schutzgut Klima und Luft wäre konkret darzustellen, welche Belastungen für das Schutzgut zu erwarten sind. Ein Verweis auf einen Bauantrag ist nicht ausreichend. Insbesondere ist darzustellen, ob und in welcher Größenordnung Ammoniak und Methanemissionen entstehen können.

Leider müssen wir feststellen, dass im Umweltbericht wesentliche Punkte wieder nicht behandelt werden. So wird etwa in der Beschreibung des Vorhabens folgendes ausgeführt:

„Immissionsschutz:

Für die Immissionen wird ein gesondertes BImSchG-Verfahren durchgeführt, welches nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

Verkehrsaufkommen:

Für die Immissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen wird ein gesondertes BImSchG-Verfahren durchgeführt, welches nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist. Die Bestückung der Anlage soll jedoch grundsätzlich von Flächen im Nahbereich der Anlage erfolgen, um einer Mehrung des Verkehrsaufkommens entgegen zu wirken."

Es ist mit Sicherheit zutreffend, dass die Erhebungen aus anderen Verfahren in den Umweltbericht einfließen können. Sie sind aber dann im Umweltbericht darzustellen und zu bewerten. Weiter müssen die Erhebungen ggf. der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Lt. dem Anschreiben des Marktes Eichendorf stehen an

umweltbezogene Informationen nur der Umweltbericht und die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde sowie unsere eigene Stellungnahme zur Verfügung.

Zum Umweltbericht möchten wir folgende Anmerkungen machen:

a) Beschreibung der Anlage

Es wird aufgeführt, dass durch die Wiederverwertung des anfallenden Substrates ein erheblicher Beitrag zum ökologischen Landbau geleistet wird. Der Begriff ökologischer Landbau bezeichnet herkömmlich die Herstellung von Nahrungsmitteln und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die auf der Grundlage möglichst naturschonender Produktionsmethoden unter Berücksichtigung von Erkenntnissen der Ökologie und des Umweltschutzes geschehen soll. Es wird bezweifelt, dass Betriebe des ökologischen Landbaus Substrat der Biogasanlage Ameres ausbringen werden.

b) Verkehrsaufkommen

Lt. der Begründung zum Umweltbericht soll die Bestückung der Biogasanlage grundsätzlich von Flächen im Nahbereich der Anlage erfolgen, um einer Mehrung des Verkehrsaufkommens entgegenzuwirken. Da verschiedene Einsatzstoffe vorgesehen sind, wäre darzustellen, welcher Flächenbedarf bei einer Jahresmenge von 23.000 Tonnen Biomasse besteht. Weiter sollte dargestellt werden, wo sich diese Flächen im Nahbereich der Biogasanlage Ameres befinden.

c) Schutzgut Arten und Lebensräume

Bei der Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume sollte eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Biotopbereiche erfolgen (z.B. Hecke westlich der Biogasanlage und sowie Graben und Altwasserbereich südlich der Biogasanlage). Hier wäre zu prüfen, ob durch Immissionen, Abwässer usw. schädliche Auswirkungen für das Schutzgut möglich sind. Weiter wäre zu prüfen, ob durch den zunehmenden Schwer-verkehr evtl. geschützte Arten gefährdet sind. Hier ist ggf. eine spezielle arten-schutzrechtliche Prüfung erforderlich. Weiter ist zu prüfen, ob durch die Substrataus-bringung Lebensräume und Arten negativ beeinflusst werden können. Insbesondere wäre zu konkretisieren, in welchen Bereichen keine Substratausbringung erfolgen darf. Weiter wäre eine entsprechende Einschränkung in einer rechtlich bindenden Form vorab festzulegen.

d) Schutzgut Boden

Die Angaben zur versiegelten Fläche sollten nochmals geprüft werden. Nach unseren Berechnungen werden mehr als 60 % der Fläche versiegelt (mehr als 80 %). Damit wäre auch der Bedarf an Ausgleichsflächen höher als angegeben (ca. 5.410 m²).

Weiter sind bei der Bewertung des Schutzgutes Boden folgende Belastungen zu bewerten:

Bodenverdichtungen bei der Biomasseerzeugung sowie bei der Substratausbringung; Belastungen des Bodens durch Pflanzenschutzmittel bei der Biomasseerzeugung; Auswirkungen auf die Bodenbeschaffenheit durch Verengung der Fruchtfolgen.

e) Schutzgut Wasser

Hier wäre zusätzlich zu beschreiben bzw. darzustellen, aus welchen Bereichen unverschmutztes Niederschlagswasser versickert wird. Weiter wären die breitflächigen bewachsenen Bodenzonen darzustellen. Zusätzlich wäre darzustellen, auf welchen Flächen verschmutztes Niederschlagswasser anfällt bzw. welche Mengen beim Bemessungsregen anfallen.

Bezüglich der Ausbringung von verschmutztem Niederschlagswasser sowie von Substrat aus der Biogasanlage wäre ein Flächennachweis über die erforderlichen Flächen zu führen (wie viele Flächen sind erforderlich, wo sind diese Flächen, wie hoch sind die Stoffeinträge in das Grundwasser, sind Stoffeinträge in Oberflächengewässer zu befürchten).

Weiter wäre darzustellen, welche Auswirkungen ein eventl. Hochwasserfall hätte und welche Vorkehrungen zum Gewässerschutz hier getroffen werden.

f) Schutzgut Luft und Klima

Nach den Ausführungen des Biogashandbuches Bayern (sh. z.B. Kapitel 2.2.2.1. und 1.6.2) sind bei Biogasanlagen folgende Bereiche zu beachten:

Geruchsemissionen können bei der Substratanlieferung, der Substratlagerung und bei der Einbringung der Substrate in den Fermenter entstehen. Auch bei der Freisetzung von Biogas z.B. bei Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen von gasführenden Anlagenteilen, bei Betriebsstörungen oder bei alterungsbedingter Biogasdifffusion durch Membranen (z.B. Fermenter) können erhebliche Geruchsemissionen entstehen.

Bei der motorischen Nutzung des Biogases werden Staubemissionen, Emissionen an Stickstoffoxiden (NO_x), Schwefeloxiden (SO_x), Kohlenmonoxid (CO) und Formaldehyd (HCHO) freigesetzt.

Ammoniak (NH₃)- und Geruchsemissionen können besonders von nicht abgedeckten Gärsubstratendlagern verursacht werden. Besondere Bedeutung kommt der Freisetzung des klimarelevanten Methans (CH₄) aus nicht abgedeckten Gärrestlagern zu.

Sofern etwa bei den Geruchsemissionen bereits im Rahmen der Baugenehmigung Maßnahmen getroffen wurden, sollten diese Punkte im Rahmen des Umweltberichtes dargestellt werden. Ansonsten wäre der Punkt Schutzgut Luft und Klima für die vorgenannten Punkte entsprechend zu ergänzen.

Hinsichtlich der Verkehrsbelastung hat der Planfertiger zutreffend festgestellt, dass eine Zunahme zu erwarten ist. Im Rahmen des Umweltberichtes sind deshalb die Auswirkungen festzustellen und zu bewerten. Ein einfacher Hinweis darauf, dass sich der Verkehr nur verlagern würde, genügt nicht den Anforderungen an einen Umweltbericht. Sofern konkret feststellbar ist, wo sich der Verkehr durch das Vorhaben Ameres vermindern wird, könnte dies natürlich als positiver Aspekt in den Umweltbericht einfließen. Es muss an dieser Stelle mit aller Deutlichkeit festgestellt werden, dass der Planfertiger den Aspekt der zunehmenden Verkehrsbelastung

durch die Biomasseanlieferung und die Substratausbringung bisher absolut unzureichend behandelt hat. Die Belastung durch den zunehmenden Verkehr wird sich nicht auf die Ortschaft Rannersdorf beschränken. Um die konkreten Belastungen feststellen zu können, müssen belastbare Daten darüber vorgelegt werden, woher die Biomasse geliefert wird und wohin das Substrat entsorgt wird.

Im Rahmen der Begründung zum Schutzgut Luft und Klima wird auch noch behauptet, dass die Biogasanlage Ameres einen Beitrag zum Klimaschutz leistet. Im Rahmen des Bauleitverfahrens ist dieser Nachweis - leider- nicht zu führen. Trotzdem möchten wir darauf hinweisen, dass eine ganze Reihe von Faktoren wie etwa Art der Produktion der Biomasse, Transportwege, Gasverluste, Art der Substratentsorgung usw. Einfluss auf die Klimabilanz des Vorhabens haben. Eine Aussage zum positiven oder negativen Beitrag zum Klimaschutz könnte erst aufgrund einer detaillierten Berechnung getroffen werden.

g) Schutzgut Mensch

Beim Schutzgut Mensch sind ebenfalls Faktoren wie Belästigungen durch Geruchsemissionen beim Ausbringen von Substrat oder die zunehmende Verkehrsbelastung zu prüfen.

h) Ausgleichsmaßnahmen

Bereits beim Schutzgut Boden haben wir darauf hingewiesen, dass wir bezüglich der befestigten Flächen zu einem abweichenden Ergebnis kommen. Dementsprechend müsste auch die Berechnung für die Ausgleichsflächen überarbeitet werden. Weiter müsste bei der Berechnung der Ausgleichsflächen geprüft werden, ob Maßnahmen der Eingrünung nicht bereits in der Baugenehmigung gefordert waren. Damit könnten diese Flächen beim Ausgleich aus unserer Sicht nicht mehr berücksichtigt werden. Für eine dreireihige Hecke erscheint uns ein Streifen von 5 m als zu gering. Bei den unter Ziffer 2.2.4 genannten Verringerungsmaßnahmen ist uns unklar, wie bei dem derzeitigen Baubestand eine Durchgrünung der Betriebsflächen mit Großbäumen erfolgen soll.

Bei einer Besichtigung der Ausgleichsfläche durch die Ortsgruppe Eichendorf wurde festgestellt, dass auf dem vorgesehenen Grundstück bzw. auch im Bereich des angrenzenden Biotops alte landwirtschaftliche Maschinen und Altreifen gelagert werden (sh. beiliegende Bildtafel). Es sollte deshalb geprüft werden, ob in diesem Bereich weitere Belastungen vorliegen. Die Altreifen und landwirtschaftlichen Geräte sollten ordnungsgemäß entsorgt oder verwertet werden. Bei der Beseitigung wäre darauf zu achten, dass das Biotop nicht beeinträchtigt wird. Nach dieser Maßnahme wäre die Eignung der Ausgleichsfläche nochmals zu bewerten. Sofern die Zwischenlagerungen durch das Landratsamt Dingolfing-Landau genehmigt waren, ist wohl kaum von einer Vornutzung als Acker auszugehen. Diese Frage wäre deshalb in Hinblick auf den Anerkennungsfaktor bei der Ausgleichsfläche nochmals darzustellen.

- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Dingolfing-Landau, vom 21.07.2010

1. Grundsätzliche Anmerkungen

1.1 Immissionsrechtliche Genehmigung vom 03.04.2006

Im Rahmen der Behandlung der Stellungnahmen der verschiedenen Fachstellen wird davon ausgegangen, dass einzelne Belange im Bauleitverfahren deshalb nicht mehr

geprüft werden müssen, weil diese Punkte im Rahmen der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 03.04.2006 bereits abgehandelt wurden. Leider liegen uns derzeit die Stellungnahmen der Fachstellen zur immissionsrechtlichen Genehmigung vom 03.04.2006 noch nicht vor. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen an die Regierung von Niederbayern bzw. das Landratsamt Dingolfing-Landau wurde bisher nicht beantwortet. Damit ergeben sich zur immissionsrechtlichen Genehmigung vom 03.04.2006 einige Fragen, die aus unserer Sicht vorabgeklärt werden müssen:

a) Warum wurde die Anlage überdimensioniert genehmigt?

In den Unterlagen zur Bauleitplanung wird immer wieder betont, dass bei der Anlage ohne bauliche Änderungen am Biomasselager sowie ohne Erweiterungen an den Produktionseinrichtungen für Biogas eine Leistungssteigerung auf 717 kw elektrischer Strom sowie eine Produktion von 700 m³ Biogas pro Stunde möglich ist. Sofern die Anlage bereits überdimensioniert errichtet wurde, ist auch der Bestand im Rahmen des Bauleitverfahrens zu mindestens teilweise als Neubau zu werten. Nur die Anlagenbestandteile, die für eine Anlage im Rahmen der Privilegierungsgrenzen erforderlich sind, können als tatsächlicher Bestand gewertet werden.

b) Im Genehmigungsbescheid vom 03.04.2006 wird festgestellt, dass nach § 6 Abs. 1 BImSchG ein Rechtsanspruch auf die beantragte Anlage besteht sowie dass das Baugrundstück sich im Außenbereich befindet und gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegiert ist. Gegen eine Privilegierung des Vorhabens spricht bereits, dass zwingende öffentliche Belange gegen die Biogasanlage vorhanden sind. Die Anlage befindet sich teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Alleine dieser Belang hätte zur Ablehnung der immissionsrechtlichen Genehmigung vom 03.04.2006 führen müssen. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick darauf, dass genügend Standorte außerhalb des Überschwemmungsgebietes zur Verfügung stehen. Auch die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB liegen aus unserer Sicht nicht vor. Während man mit viel guten Willen vielleicht noch den räumlich-funktionellen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb Ameres herstellen kann, ist wohl nach den vorliegenden Unterlagen die Voraussetzung nicht mehr gegeben, dass die Biomasse überwiegend aus dem eigenen oder nahe gelegenen Betrieben stammt.

Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass eine vollständige Prüfung aller öffentlichen Belange im Rahmen des Bauleitverfahrens erfolgen muss und durch die immissionsrechtliche Genehmigung vom 03.04.2006 keine Vorfestlegung für das Bauleitverfahren erfolgt. Eine Nichtabwägung von Belangen wie etwa der Hochwasser- oder Denkmalschutz könnten zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

1.2 Bioenergiedorf Eichendorf

Im Rahmen der Begründung der Bauleitplanung wird darauf hingewiesen, dass ein Baustein für eine zukunftsfähige Energieversorgung im ländlichen Raum Bioenergiedörfer sind. Biogasanlagen können ein Bestandteil für eine zukunftsfähige Energieversorgung sein. Laut der Solarstudie Oktober 2009 sind im Gemeindegebiet von Eichendorf 10 Biogasanlagen mit 16.836 MWh/Jahr Leistung vorhanden. Es stellt sich damit die Frage, ob eine zusätzliche Leistungserhöhung noch raum- und umweltverträglich ist. Der Marktgemeinderat hat aus guten Gründen bei Flächenphotovoltaikanlagen über eine Flächenbegrenzung diskutiert. Die

Problematik Flächenverbrauch stellt sich beim weiteren Ausbau der Kapazität von Biogasanlagen in einem verschärften Maße. Durch die Erzeugung von Biomasse werden der Landwirtschaft in größerem Maße als bei der Photovoltaik Flächen entzogen. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass durch die Erweiterung der Anlage Ameres über die Privilegierungsgrenze hinaus ein Bezugsfall für andere Betreiber geschaffen wird. Mit welcher Begründung könnte anderen Betreibern eine Kapazitätserweiterung abgelehnt werden? Dies gilt insbesondere dann, wenn auch andere Anlagen überdimensioniert erstellt wurden. Sollte dies bei anderen Anlagen nicht der Fall sein, stellt sich die Frage, warum bei der Anlage Ameres ein derartiges Verhalten zusätzlich belohnt werden sollte.

1.3 Plausibilität der Angaben in den Unterlagen für die Flächennutzungsplanänderung sowie für Aufstellung des Bebauungsplanes
Es muss leider festgestellt werden, dass die Angaben in der Begründung z.B. zur Aufstellung des Bebauungsplanes nicht plausibel sind. So wird beim Punkt Schallschutzmaßnahmen - Betriebsorganisatorische Ausführung folgendes ausgeführt:

„21 d/a 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Antransport, Entladen, Umschlagen und Einsilieren von Pflanzenmasse im Rahmen der jahresganglichen Erntevorgänge

Antransport der Pflanzenmasse mit bis zu 1.000 Fahrten/a in 2 Haupternteperioden/a entspricht ca. 50 Fahrten/d über etwa drei Wochen"

Beim Punkt Verkehrsaufkommen wird eine Seite später folgende Feststellung getroffen:

„Der Antransport von Pflanzenmasse aus landwirtschaftlichen Erntemaßnahmen erfolgt mit bis zu 920 Anfahrten/a in 2 Hauptperioden. Dies entspricht etwa 44 Anfahrten/d über einen Zeitraum von ca. 217 d/a. Der Antransport von Biomasse wird auf die Zeit von 06.00Uhr bis 22.00 Uhr beschränkt."

Es stellt sich die Frage, welche Angabe nun zutreffend ist.

Interessant ist auch, dass nach den Angaben der Antransport von Biomasse auf die Zeit bis 22.00 Uhr beschränkt ist. Aus den Daten, die uns Herr Ameres übersandt hat, ergibt sich aber, dass der Antransport im Jahr 2009 bis weit über 22.00 Uhr hinaus erfolgte. So wird beispielsweise am 23.09.2009 (eigentlich 24.09.2009) als letzter Anlieferungstermin 03:45 Uhr notiert. Der Beginn am 24.09.2009 war dann wieder um 06:47 Uhr. Weiter muss festgestellt werden, dass in der Begründung zwar eine Beschränkung für die Antransportzeiten aufgeführt werden, entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan aber fehlen.

Ein weiteres Beispiel für die unklaren Angaben ist die Frage der Niederschlagswasserbeseitigung. So wird auf Seite 9 der Begründung zum Bebauungsplan folgendes ausgeführt:

Die Versickerung des im Bereich der Biogasanlage auf den befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers kann nach der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser erlaubnisfrei durchgeführt werden.

Unter Ziffer 3.2 Abwasser- und Oberflächenwasserbehandlung der Begründung zum Bebauungsplan wird folgendes festgestellt:

Die Verwertung von belastetem Oberflächenwasser wurde bereits im Bauantrag vom 03.02.2006 behandelt. Für unverschmutztes Niederschlagswasser muss eine gesonderte wasserrechtliche Gestattung beim LRA Dingolfing-Landau beantragt werden.

Auch hier stellt sich die Frage, welche Angabe nun richtig ist.

Weiter wird in den Unterlagen bei der Frage der Lagerung von wassergefährdenden Stoffen auf die §§ 19 g und 19h des Wasserhaushaltsgesetzes verwiesen. Hier hat der Planer offensichtlich nicht registriert, dass das Wasserhaushaltsgesetz am 31. Juli 2009 (sh. BGBl. I S. 2585) novelliert wurde. Die neuen Vorschriften traten zum 01.03.2010 in Kraft. In der Begründung sollte deshalb auf die aktuelle Rechtslage Bezug genommen werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch das Bundesnaturschutzgesetz novelliert wurde.

Zusammenfassend halten wir eine grundsätzliche Überarbeitung der Begründung für erforderlich. Es kann nicht die Aufgabe der Träger der öffentlichen Belange sein, in der kurzen Anhörungsfrist unzureichende Unterlagen für die Bauleitplanung zu berichtigen. Für einen ordnungsgemäßen Abwägungsprozess im Marktgemeinderat sind plausible und klare Informationen erforderlich.

1.4 Stellungnahme des Fachverbandes Biogas e.V.

In seiner Stellungnahme macht der Fachverband Angaben zur Ökobilanz. Leider werden die angenommenen Parameter für die Ökobilanz nicht zur Verfügung gestellt. Damit kann die Berechnung nicht nachvollzogen werden. Bei einer Ökobilanz sind eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, wie Art der Produktion der Biomasse, Transportwege, Gasverluste, Art der Substratentsorgung oder Art der Flächen auf denen die Biomasse erzeugt wird. Geringe Änderungen in der Ausgangssituation können erhebliche Auswirkungen auf das Ergebnis haben. Wir sind gerne bereit, uns mit der Ökobilanz der Biogasanlage Ameres auseinander zu setzen, wenn der Vorhabenträger bzw. der Fachverband Biogas e.V. entsprechende vollständige Daten zur Verfügung stellt.

In der Stellungnahme wird weiter behauptet, dass Ökobetriebe gerne auf Gärprodukte zurückgreifen. Eine Anfrage bei den Verbänden des Ökolandbaues hat ergeben, dass dies dann zutreffend sein kann, wenn die Biogasanlagen überwiegend oder vollständig Fermentationsstoffe aus biologischer Erzeugung einsetzen. Dies dürfte nach den derzeit vorliegenden Informationen bei der Biogasanlage Ameres wohl nicht der Fall sein.

Auch die Aussage, dass der Mais den geringsten Behandlungsindex aufweist, ist hinsichtlich der Problematik Maiszünsler und Maiswurzelbohrer zu mindestens diskussionsbedürftig.

1.5 Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Eichendorf sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein Sondergebiet Erneuerbare Energie Rannersdorf

Wir halten unsere Bedenken zur Durchführung des Parallelverfahrens zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes des Marktes Eichendorf sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes für ein Sondergebiet Erneuerbare Energie Rannersdorf aufrecht. Gerade aufgrund der komplexen Sachlage sollte vorerst nur die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes behandelt werden. Sofern sich der Marktgemeinderat zu einer entsprechenden Änderung des Flächennutzungsplanes entschließt, wäre dann die Genehmigung des Landratsamtes Dingolfing-Landau einzuholen. Nach einer Genehmigung könnte aus dem Flächennutzungsplan dann tatsächlich der Bebauungsplan entwickelt werden. Derzeit gibt es noch keine rechtsverbindliche Aussage der Kreisverwaltungsbehörde, ob eine Genehmigung erteilt wird oder für eine Genehmigung noch Änderungen an der Flächennutzungsplanung erforderlich sind.

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

Wir bezweifeln weiterhin, dass die Ausweisung des Sondergebietes überhaupt zulässig ist. Das Sondergebiet befindet sich teilweise im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Ausweisung von neuen Baugebieten grundsätzlich untersagt. Eine Ausweisung von neuen Baugebieten kann ausnahmsweise dann zugelassen werden, wenn

1. keine anderen Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bemessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zugrunde liegt, keine baulichen Schäden zu erwarten sind.

Bisher wurde im Rahmen des vorbereitenden Bauleitverfahrens nicht konkret nachgewiesen, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Vorhaben steht auch im Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung. Insbesondere fördert das Vorhaben die Zersiedelung der Landschaft. Eine Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit ist nicht gegeben.

Weiter konnte aus unserer Sicht die Planrechtfertigung noch nicht nachgewiesen werden. Wir verweisen hier inhaltlich nochmals auf unsere Stellungnahme vom 17.04.2010.

Der Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung ist aus unserer Sicht nicht ausreichend detailliert. Wesentliche Fragen zu den Schutzgütern Wasser, Arten und Lebensräume, Luft und Klima sowie Mensch werden nicht ausreichend behandelt. Hier sollten die Ausführungen zum Bebauungsplan, ggf. nach Ergänzungen, in den Umweltbericht des Flächennutzungsplanes übernommen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir zu den einzelnen Punkten beim Umweltbericht des Bebauungsplanes Stellung nehmen.

3. Vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan Sondergebiet Erneuerbare Energie Rannersdorf

Der Umweltbericht für den Bebauungsplan wurde in wesentlichen Punkten nachgebessert.

Zum Umweltbericht möchten wir folgende Anmerkungen machen:

a) Beschreibung der Anlage

Es wird weiterhin aufgeführt, dass durch die Wiederverwertung des anfallenden Substrates ein erheblicher Beitrag zum ökologischen Landbau geleistet wird. Diese Aussage sollte dringend berichtigt werden. Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zur Stellungnahme des Fachverbandes Biogas.

b) Schutzmaßnahmen/Verwertung des Endsubstrates

Es wird festgestellt, dass die Gärprodukte nach der guten fachlichen Praxis verwertet werden. Weiter werden Vorschläge für die Beschränkungen für die Ausbringung des Endsubstrates gemacht. Leider sind diese Vorschläge wenig konkret. Ggf. müssten Einschränkungen als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

c) Eingesetzte Biomasse

Die Angaben zur eingesetzten Biomasse sollten als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.

d) Emissionen

Die Minimierungsmaßnahmen zur Begrenzung der Emissionen an Geruchstoffen sollten (zumindest teilweise) als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen werden.

e) Lärmemissionen

Auch hier sollten die Schallschutzmaßnahmen (insbesondere die betriebsorganisatorische Ausführung) als Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen werden. Ergänzend müsste aufgenommen werden, dass auch für den Abtransport von Substrat eine zeitliche Begrenzung von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr gilt.

f) Verkehrsaufkommen

Beim Verkehrsaufkommen wurden erstmals Daten vorgelegt, die eine Einschätzung der Verkehrsströme zulassen. Die durchschnittliche Transportentfernung dürfte nach den vorliegenden Daten höher als die geschätzten 8 km sein. Bei der Anzahl der Fahrten sind zusätzlich die Fahrten zur Ausbringung des Substrates zu berücksichtigen. Bei der Frage der Verkehrsbelastung für die verschiedenen Fahrstrecken kann nicht mit der jährlichen Gesamtbelastung unter Berücksichtigung aller Fahrzeuge verglichen

werden. Hier müssten die Zahlen für den Schwerverkehr für den Vergleich herangezogen werden. Weiter müsste die zusätzliche Belastung für die Zeit des Biomassetransportes sowie für die Substratverwertung dargestellt werden.

g) Schutzgut Wasser

Bei den Angaben zum Hochwasserfall wird davon ausgegangen, dass alle verschmutzungsrelevanten Bereiche sich außerhalb des Überschwemmungsbereiches befinden. Hier wäre zu prüfen, ob sich durch die Bebauung die Grenzen des ggf. überschwemmten Gebietes verändert haben.

Zusammenfassend schlagen wir vor, dass die vorliegenden Unterlagen nochmals überarbeitet und berichtigt werden.

Sofern der Marktgemeinderat aufgrund der vorliegenden Unterlagen über die Erweiterung entscheiden wird, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass das Projekt aus unserer Sicht nicht mehr raum- und umweltverträglich ist und einen Bezugsfall für andere Biogasanlagen darstellen könnte. Die Erweiterung sollte deshalb nicht befürwortet werden.

Sofern der Marktgemeinderat eine Erweiterung befürwortet, sollten zumindest Festsetzungen für folgende Bereiche in den Bebauungsplan aufgenommen werden:

1. Es sollte eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass die Nahwärmeversorgung für den Ort Rannersdorf solange sichergestellt werden muss, solange die Anlage mit der erweiterten Kapazität betrieben wird.
2. Es sollte festgeschrieben werden, dass nur folgende Einsatzstoffe in der Biogasanlage verwendet werden können: Silomais, Grassilage, Weizen GPS, Gersten GPS, Grünroggen GPS, Getreide.
3. Es sollte als Festsetzung festgeschrieben werden, in welchen Bereichen keine Ausbringung des Substrates erfolgt. Aus unserer Sicht sollte insbesondere ein Abstand von 10 m zu Oberflächengewässern und Biotopbereichen eingehalten werden. Weiter sollte im Bereich eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes keine Ausbringung erfolgen (ehemalige Feuchtwiesen- und Niedermoorbereiche).
4. Es sollten die Regelungen zum Lärmschutz sowie zum Schutz vor Geruchsbelästigungen als Festsetzungen übernommen werden.

Sofern Bedenken bestehen, einzelne Festsetzungen in den Bebauungsplan zu übernehmen, könnte eine rechtsverbindliche Regelung ggf. auch über den Durchführungsvertrag getroffen werden.